

Niederschrift

über die 19. Sitzung der Gemeindevertretung Midlum am Dienstag, dem 17.11.2020, im
Dorfgemeinschaftshaus Midlum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:45 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Simon Feddersen
Frau Hellen Früchtnicht
Herr Ricklef Hinrichsen
Herr Uwe Jensen
Herr Sascha Jessen
Frau Jose Quedens
Herr Wögen Volkerts
Herr Dr. Gerd Wenner

1. stellv. Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Frau Jane Asmussen
Herr Hauke Borges
Frau Vanessa Schenck

Protokollführerin

Zu TOP 9

Zu TOP 8

Gäste:

Herr Stefan Hansen

Zu TOP 5

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Frauke Vollert

Bürgermeisterin

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 18. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
 - 5.1. Neuanschaffung Fahrzeug Jugendfeuerwehr
 - 5.2. Adventsfeier
 - 5.3. Neubaugebietsplanung
6. Bericht der Bürgermeisterin
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
Vorlage: Mid/000128
9. Erhebung von Straßenbaubeiträgen
hier: Entscheidung ob in der Gemeinde Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen
Vorlage: Mid/000122
1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Stellvertretende Bürgermeisterin Früchtnicht begrüßt die Anwesenden. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Stefan Hansen ist zu Gast und möchte die Gemeindevertretung über den geplanten Kauf eines neuen Feuerwehrfahrzeugs für die Jugendfeuerwehr informieren. Die Gemeindevertretung spricht sich einstimmig dafür aus, das Thema unter dem Tagesordnungspunkt 5 Einwohnerfragestunde mit aufzunehmen.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls sowie die berechtigten Interessen Einzelner es erforderlich machen, spricht sich die Gemeindevertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 10 bis 12 nichtöffentlich beraten zu lassen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 18. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es bestehen keine Einwände gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die 18. Sitzung der Gemeindevertretung.

5. Einwohnerfragestunde

5.1. Neuanschaffung Fahrzeug Jugendfeuerwehr

Stefan Hansen berichtet anhand einer Präsentation, dass die freiwillige Feuerwehr Midlum ein neues Feuerwehrauto für die Jugendfeuerwehr anschaffen möchte, da das jetzige nicht mehr durch den TÜV kommen werde. Der TÜV sei noch bis zum Sommer/Herbst des nächsten Jahres gültig. Das Fahrzeug werde zum Transport für die Einsatzkräfte benötigt, da in das große Feuerwehrfahrzeug nur 9 von 40 Einsatzkräften reinpassen. Eine Pflicht für die Anschaffung bzw. die Bereitstellung eines solchen Fahrzeuges bestehe jedoch nicht.

Teilweise sei der Markt schon nach passenden Fahrzeugen gesichtet worden. Geplant sei, ein gebrauchtes Fahrzeug mit schon vorhandener Feuerwehrausstattung zu beschaffen. Ein Neuwagen anzuschaffen käme nicht in Frage, da das Fahrzeug entsprechend ausgestattet werden müsste und es momentan niemanden in der Wehr gebe, der dies kostengünstig übernehmen könne. Bei der Anschaffung würden Preis und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.

Der Kostenrahmen belaufe sich auf ca. 30.000€.

Es werde angeboten, dass die Gemeinde einen Teil der Anschaffung bezahle. Ein weiterer Teil könne aus der Kameradschaftskasse dazu fließen. Der Rest solle von privaten Spendern stammen. Es werde keinen Zuschuss aus der Feuerweherschutzsteuer geben, da das Fahrzeug nicht über das Amt angeschafft werde.

Es sei geplant, einen Prospekt zu entwerfen, auf dem das neue Fahrzeug abgebildet werden würde, um somit Spender anzuwerben.

Die Gemeindevertretung einigt sich darauf, zu versuchen, die geplante Anschaffung mit in den Haushalt 2021 zu übernehmen. Am 3.12. finde ein Haushaltsgespräch im Amt statt, indem das Thema dann besprochen werden solle.

5.2. Adventsfeier

Es wird angefragt, ob aufgrund der Absage der Adventsfeier, nicht trotzdem eine kleine Veranstaltung für die Senioren mit Kaffee und Kuchen stattfinden könne. Dies wird von der stellvertretenden Bürgermeisterin Früchtnicht zur Kenntnis genommen, jedoch sei es dann schwer, zu entscheiden wer kommen dürfe und wer nicht. Außerdem müsse man zuerst die nächsten Regelungen hinsichtlich der Corona-Pandemie abwarten.

5.3. Neubaugebietsplanung

Es wird die Frage gestellt, ob in nächster Zeit angedacht sei, im Bereich des Schulweges ein Neubaugebiet zu planen. Dies wird von der Gemeindevertretung verneint.

6. Bericht der Bürgermeisterin

Stellvertretende Bürgermeisterin Früchtnicht berichtet:

Es sei ein Tannenbaum von Ole Sieck geliefert worden, der aber nicht bestellt worden sei.

Dieser solle wieder zurückgehen.

Es werde sich darauf geeinigt, den Tannenbaum im Dorf am 28.11. aufzustellen und zu schmücken.

Gemeindevertreter Jessen sei nun im Forstverband. Vertreterin ist Gemeindevertreterin Quedens.

Es solle noch ein Termin mit Ole Sieck ausgemacht werden, um die Bäume an der ehemaligen Kadaverkuhle zu begutachten. Zu dem Thema meldet sich Stefan Hansen (Freiwillige Feuerwehr Midlum) zu Wort. Für den Fall, dass der Bereich ausgesägt werden dürfe, würde er dies gerne als Übung für die Jugendfeuerwehr nutzen. Aus Sicht der Gemeindevertretung spreche da nichts gegen. Alles Weitere werde dann mit Ole Sieck geplant.

Am 25.11. solle die Gründungsveranstaltung der Inselwerke stattfinden. Ebenso sollen dann die Quartiermanagertermine für das Jahr 2021 beschlossen werden.

Er werde noch einmal an den Termin zur Haushaltsplanung am 3.12. um 17 Uhr im Amtsgebäude erinnert.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Gemeindevertreter Wenner berichtet, dass er sich weiterhin mit dem Thema E-Ladesäulen beschäftigt, aber noch Zuschüsse für die Gemeinde abwarten wolle.

8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer
Vorlage: Mid/000128

Sachdarstellung mit Begründung:

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts¹ und des Bundesverwaltungsgerichts² (kurze Zusammenfassung anbei) ist die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand der mit dem Verbraucherindex hochgerechneten Jahresrohmiete nach den Wertverhältnissen im Jahr 1964 veraltet und daher nicht mehr zulässig.

¹ Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2019, Az. 1 BvR 807/12, 1 BvR 2917/13

² Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2019, Az. BVerwG 9 C 6.18, BVerwG 9 C 7.18, BVerwG 9 C 3.19, BVerwG 9 C 4.19

Da auch die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Midlum die Berechnung der Zweitwohnungssteuer anhand dieser Jahresrohmiete vorschrieb, wurde die Satzung neu gefasst. Diese Neufassung wird bezüglich der geänderten Berechnungsweise rückwirkend erfolgen. Die Satzung wird ein Schlechterstellungsverbot für die Vergangenheit beinhalten. Weitere Änderungen aufgrund aktueller Rechtsprechungen sowie Gesetzesänderungen sind rot dargestellt (siehe Vorlage Nr. Mid/000128 sowie die dazugehörigen Anlagen).

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu.

9. Erhebung von Straßenbaubeiträgen
hier: Entscheidung ob in der Gemeinde Straßenbaubeiträge erhoben werden sollen
Vorlage: Mid/000122

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschlossen. Danach ist der Absatz Nr. 2 um folgenden Satz ergänzt worden:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes besteht nicht“.

Die Gesetzesänderung ist am 26.01.2018 in Kraft getreten und bedeutet, dass es den Gemeinden ab diesem Datum freigestellt ist, Beiträge zu erheben. Vor Hintergrund der Gesetzesänderung sollte jede Gemeinde entscheiden, ob zukünftig Beiträge erhoben werden sollen.

Die gesetzliche Änderung bezieht sich allerdings nur auf die Straßenbaubeiträge. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen richtet sich nach dem Baugesetzbuch. Diese sind unverändert verpflichtend zu erheben.

Zu den Abrechnungssystemen:

Es ist den Gemeinden möglich einmalige und seit 2012 auch wiederkehrende Beiträge zu erheben.

Beide Systeme haben gemeinsam, dass ein prozentualer Anteil der Baukosten auf die Anlieger umgelegt wird, die mit ihren Grundstücken das sog. Abrechnungsgebiet bilden. Der größte Unterschied ist nun aber, wie diese Abrechnungsgebiete festgelegt werden und wer dadurch beitragspflichtig wird.

Bei einmaligen Beiträgen bilden alle Grundstücke das Abrechnungsgebiet, welche von der ausgebauten Verkehrsanlage (der sog. öffentlichen Einrichtung) eine Möglichkeit der Inanspruchnahme besitzen. Dies sind im Regelfall alle Grundstücke, die von der Verkehrsanlage erschlossen werden.

Es werden die Kosten umgelegt, die für die Baumaßnahme an der öffentlichen Einrichtung entstanden sind. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich für die Baumaßnahme „vor der Haustür“ einen einmaligen eher höheren Beitrag und sind erst wieder von Beitragszahlungen betroffen, wenn an dieser Straße eine weitere beitragsfähige Maßnahme umgesetzt wird.

Bei wiederkehrenden Beiträgen ist nicht die öffentliche Einrichtung, sondern das Verkehrsnetz der Gemeinde ausschlaggebend. Grundsätzlich können alle Verkehrsanlagen der Gemeinde das Abrechnungsgebiet bilden. Das Gemeindegebiet kann aber auch in mehrere Abrechnungsgebiete aufgeteilt werden. Dies kann notwendig werden, um den vorgeschriebenen räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Straßen innerhalb eines Abrechnungsgebietes zu erhalten.

Es werden die jährlichen Baukosten umgelegt, die durch die Baumaßnahmen an den Straßen des Abrechnungsgebietes/der Abrechnungsgebiete entstanden sind. Grundgedanke des Modells der wiederkehrenden Beiträge ist, dass jeder jede Gemeindestraße in Anspruch nimmt. Die Beitragspflichtigen zahlen folglich nicht nur Beiträge für „ihre“ Straße vor der Haustür, sondern für alle Straßen im Abrechnungsgebiet. Da so die Baukosten auf viele Schultern aufgeteilt werden, sind die Beitragshöhen eher niedrig. Die jährlichen Aufwendungen für Straßenbaumaßnahmen im Abrechnungsgebiet werden auf die Beitragspflichtigen aufgeteilt. Eine Beitragspflicht besteht daher für jedes Jahr, in dem an einer Straße des Abrechnungsgebietes eine Baumaßnahme durchgeführt wird.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Gemeinde entscheiden sollte, ob Beiträge erhoben werden sollen (einmalige oder wiederkehrende) oder ob auf eine Beitragserhebung verzichtet werden soll. Sollte auf eine Erhebung verzichtet werden, müssen die Baukosten für die Straßenbaumaßnahmen vollständig aus den Finanzmitteln der Gemeinde finanziert werden.

Eine Beschlussfassung hinsichtlich der Frage, ob die Gemeinde Midlum Straßenbaubeiträge in Form einmaliger oder wiederkehrender Beiträge erhebt oder aber man auf eine Erhebung verzichtet, wird in der heutigen Sitzung nicht erfolgen, da man sich noch nicht festlegen wolle. Zudem werde Herr Borges die Gemeindevertretung informieren, sobald es neue Gerichtsurteile zum Thema Straßenbaubeiträge gebe.

Nach diesem Tagesordnungspunkt schließt stellvertretende Bürgermeisterin Früchtnicht den öffentlichen Teil der Sitzung.

